



Amtsgericht Nauen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED], vertreten durch d. Geschäftsführer, [REDACTED] - Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Daniel Wienert, Oberhofer Weg 1, 12209 Berlin

gegen

1. [REDACTED] - Beklagter -

2. [REDACTED] - Beklagte -

3. [REDACTED] AG, vertreten durch d. Vorstand, vertreten durch den Vorstand,
[REDACTED] - Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 3:

Rechtsanwälte [REDACTED] Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, [REDACTED]
[REDACTED] Brandenburgischer Hof

Prozessbevollmächtigte zu 2:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] - Rechtsanwälte Partnerschaft mbB, [REDACTED]
[REDACTED] Brandenburgischer Hof

hat das Amtsgericht Nauen durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.04.2019 für Recht erkannt:

1.

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.181,58 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21.04.2018 sowie vorprozessuale Anwaltskosten in Höhe von 78,30 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 23.01.2019 zu zahlen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten als Gesamtschuldner zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagten dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Eigentümerin des PKW Audi, amtliches Kennzeichen: [REDACTED]

Mit diesem befuhr der Geschäftsführer der Klägerin am 14.11.2017 gegen 08:34 Uhr die [REDACTED] Straße in F [REDACTED] in Richtung Stadtzentrum. Dahinter befand sich der Beklagte zu 1. als Fahrer des PKW VW, amtliches Kennzeichen: [REDACTED]

Vor der Einmündung der H [REDACTED] Straße reduzierte der Geschäftsführer der Klägerin seine Geschwindigkeit, wobei die Intensität des Abbremsens und die Umstände streit sind.

Über die H [REDACTED] Straße sind die Stallungen des Geschäftsführers der Klägerin zu erreichen. Der Beklagte zu 1. fuhr daraufhin mit dem von der Beklagten zu 2. gehaltenen Fahrzeug, das bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversichert ist, auf das klägerische Fahrzeug, das noch fuhr, auf. Es entstand ein Sachschaden von 3.938,61 Euro, wovon die Beklagte zu 3. 70 % regulierte. Auf die anwaltlichen Kosten von 359,60 Euro zahlte sie 281,30 Euro.

Der Geschäftsführer der Klägerin behauptet, er habe die Absicht gehabt, nach rechts in die Hennigsdorfer Straße einzubiegen, daher sei die Geschwindigkeit von ihm bereits verringert worden. Der Beklagte zu 1. sei mit viel zu kurzem Abstand, so dass seine Frontscheinwerfer nicht mehr zu sehen gewesen seien, hinter ihm gefahren. Kurz vor der Einmündung sei eine Katze auf die

Fahrbahn gelaufen, so dass er das Fahrzeug der Klägerin leicht abgebremst habe und nicht mit maximaler Kraft. Die von der Polizei notierte Erklärung habe er so nicht abgeben.

Die Klägerin ist der Ansicht, der Beklagte zu 1. habe mit einem Abbremsen ihres Geschäftsführers jederzeit rechnen müssen, z.B. wegen eines herüber laufenden Kindes. Berücksichtigung müsse auf finden, dass das Tier einen Eigentümer habe und dass insofern gegebenenfalls der Vorwurf des § 142 StGB im Raum gestanden hätte. Zu berücksichtigen sei auch der Wandel der Einstellungen des Menschen zum Tier, zumal es sich hier um ein Wirbeltier handele.

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Geschäftsführer der Klägerin habe plötzlich und unerwartet eine Vollbremsung gemacht. Dies sei durch das Protokoll der polizeilichen Unfallaufnahme belegt. Dem Beklagten zu 1. sei es trotz einer unstrittigen Geschwindigkeit von nicht über 50 km/h und ausreichendem Sicherheitsabstand nicht mehr möglich gewesen, die Kollision zu vermeiden.

Die Beklagten sind der Ansicht, der Geschäftsführer der Klägerin hätte nur bremsen dürfen, wenn wegen der Größe des Tieres mit größeren Schäden am eigenen Fahrzeug der Klägerin hätte gerechnet werden müssen.

Ergänzend wird hinsichtlich des Sach- und Streitstandes auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und das Sitzungsprotokoll verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist gem. §§ 7 Abs. 1, 17, 18 StVG, 115 VVG begründet.

Unstreitig liegt ein Auffahrunfall vor, der grundsätzlich einen Anscheinsbeweis gegen den Auffahrenden nach sich zieht. Plötzliches starkes Bremsen des Vordermannes allein erschüttert diesen nicht (vgl. Jagusch/Hentschel, 38. Auflage § 4 StVO, Rdnr. 18).

Anders verhält es sich unter Umständen, wenn dies unter Verstoß gegen § 4 Abs. 1 Satz 2 StVO geschieht (vgl. a.a.O.). Mithin kann es dahinstehen, welchen Beweiswert das polizeiliche Protokoll hat, denn auch im Falle der Vollbremsung würde es beim Anscheinsbeweis bleiben.

Um den Anscheinsbeweis zu erschüttern, müssten die Beklagten mithin beweisen, dass es für den Geschäftsführer der Klägerin keinen zwingen Grund zum starken Bremsen gab. Diesen Beweis können die Beklagten nicht erbringen.

Die Fahrbahnüberquerung einer Katze rechtfertigt eine starke Bremsung (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 01.02.1984, 1 WS (B) 163/83 OWiG, Orientierungssatz, juris). Die Gefährdung von Menschen, insbesondere des Beklagten zu 1., drohte nicht (vgl. a.a.O.). Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Beklagtenseite ein erheblicher Sachschaden entstanden wäre (vgl. a.a.O.). Dies gilt auch hinsichtlich des Fahrzeugs der Klägerin, wenn man sich etwa das Foto 5 aus dem vorgelegten Parteigutachten vor Augen hält. Die Unterscheidung zwischen Hund und Katze überzeugt das Gericht nicht, zumal man dann womöglich auch Hunderassen unterscheiden müsste. Zutreffend ist vielmehr, dass veränderte gesellschaftliche Anschauungen, wie sie hier in § 90 a BGB dokumentiert sind, in die Rechtsanwendung einfließen, insbesondere soweit es um unbestimmte Rechtsbegriffe geht.

Der Klägerin stehen mithin auch die restlichen Anwaltskosten zu.

Die Zinsen ergeben sich aus §§ 280, 286, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91 Abs. 1, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 1.181,58 Euro.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Potsdam
Jägerallee 10-12
14469 Potsdam

einzulegen.